

► Vollstreckungspraxis

## Bonuszahlung nach § 850a Nr. 2 ZPO unpfändbar?

| Ein Leser fragt, ob eine Bonuszahlung von 11.000 EUR gemäß § 850a Nr. 2 ZPO unpfändbar ist, da sie aufgrund eines „geschichtsträchtigen Ereignisses“ in der Firma ausbezahlt wurde (100-jähriges Bestehen). |

Es gilt: Bonuszahlungen sind unpfändbar, wenn es sich um eine Zuwendung aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses handelt und der Rahmen des Üblichen nicht überschritten wird. Unter die o. g. Zuwendung fallen Sonderleistungen, die der Arbeitgeber nicht regelmäßig, sondern aus bestimmtem Anlass (z. B. Betriebsjubiläum) oder wegen außergewöhnlichem Erfolg des Betriebs gewährt. Regelmäßig gezahlte Erfolgsbeteiligungen sind keine solche Zuwendungen, auch nicht, wenn sie an eine bestimmte Dauer der Betriebszugehörigkeit geknüpft sind (BAG NJW 09, 167). Im Fall des Lesers wird man von einer unpfändbaren Leistung ausgehen können.

**Beachten Sie** | Die o. g. Üblichkeit bemisst sich nach den Verhältnissen in gleichartigen Betrieben (Höhe der Leistungen, die gleichartige Unternehmen zahlen). Ist die erhöhte Zuwendung jedoch nachweislich gewählt, um einen Lohnanteil zugunsten des Schuldners dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, überschreitet die Zuwendung das Übliche. In einem solchen Fall ist sie Teil des der Pfändung unterliegenden Arbeitseinkommens und wird von der Lohnpfändung erfasst (Zöller/Herget, ZPO, 34. Aufl., § 850a, Rn. 6).

► beA und Zwangsvollstreckung

## Fortgeschrittene elektronische Signatur ohne persönliche beA-Übermittlung nicht ausreichend

| Das Einreichen eines elektronischen Dokuments bei Gericht ist nur formgerecht, wenn es entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist oder von der verantwortenden Person selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Zusammenhang mit einer nicht persönlich vorgenommenen Übermittlung genügt nicht (BGH 30.3.22, XII ZB 311/21, Abruf-Nr. 229231). |

Der Anwalt legte in einem familiengerichtlichen Verfahren Beschwerde ein. Dazu bediente er sich seines bereits bewährten Systems mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur und ließ das Schreiben von einer Angestellten über das Kanzleipostfach per beA übermitteln. Auf gerichtlichen Hinweis versandte er – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist – den Schriftsatz erneut mit einer qeS und beantragte erfolglos Wiedereinsetzung. Der BGH: Ein anwaltlicher Schriftsatz muss als elektronisches Dokument entweder mit einer qeS versehen oder über das eigene beA zum Gericht versendet werden.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist das Schreiben unzulässig. Der Weg über das beA genügt diesem Zweck, weil nach § 31a Abs. 1 BRAO nur zugelassene Anwälte ein Postfach erhalten. Der Anwalt muss dann seinen Schriftsatz über sein beA selbst verschicken. Wählt er einen anderen Übermittlungsweg, muss er ihn mit seiner qeS versenden. Die qeS bietet gegenüber der fortgeschrittenen elektronischen Signatur einen höheren Authentisierungsstandard.

Zuwendung aus  
Anlass eines  
besonderen  
Betriebsereignisses

Rahmen des  
Üblichen



IHR PLUS IM NETZ  
ve.iww.de  
Abruf-Nr. 229231

Identität des  
Urhebers muss  
sichergestellt sein